
VERORDNUNG ÜBER DIE BESONDEREN MASSNAHMEN BMV ÄNDERUNGEN AB 01.10.2013 INFORMATIONEN DER ERZIEHUNGSBERATUNG

1. Ausgangslage

1.1. Was ändert?

Auf den 01.10.2013 wird die Verordnung über die besonderen Massnahmen im Artikel 11 wie folgt geändert:

Absatz 2c

Die Schulleitung verfügt die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern mit leichten Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten zum Spezialunterricht für die Dauer von höchstens vier Semestern.

Art 3c

Die Schulleitung verfügt auf Antrag der kantonalen Erziehungsberatung oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes und auf Bericht einer Abklärungsstelle hin die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern mit schweren oder komplexen Lern- und Entwicklungsstörungen zum Spezialunterricht und allfällige Verlängerungen von Zuweisungen gemäss Absatz 2c.

1.2. Warum die Änderungen?

Seit der Inkraftsetzung der "Verordnung über die Besonderen Massnahmen BMV" im September 2007 hat sich der Umfang des Spezialunterrichts beinahe verdoppelt. Damit haben sich auch die Zuweisungs- und Durchführungspraxis, sowie die Organisation verändert. Spezialunterricht ist heute in den Schulen eine sehr verbreitete, in der Regel zeitlich kurz befristet eingesetzte Unterstützungs- und Fördermassnahme.

Bereits in der heutigen Praxis gibt es zwei Formen wie Spezialunterricht beantragt wird:

→ „SPU konsultativ“ (nach Konsultation Erziehungsberatung)

Bei „SPU konsultativ“ ergeben sich nach der fachspezifischen Beurteilung durch die LP SPU (Stufe 3) Fragen an die EB. Es findet eine ergänzende fachliche Beurteilung durch die Erziehungsberatung statt. Bei Bedarf wird ein Antrag an die SL IBEM gestellt.



→ „SPU administrativ“ (auf administrativem Weg)

Der Spezialunterricht wird administrativ, d.h. ohne Beurteilung auf der Erziehungsberatung beantragt. Der Antrag wird von der EB auf Grund der vorliegenden Informationen von Seiten der Eltern, der Lehrpersonen und der Fachspezifischen Beurteilung durch die LP SPU gestellt. Zum Zeitpunkt der Anmeldung drängt sich keine ergänzende Beurteilung durch die EB auf und es ergeben sich von keiner Seite weitere Fragestellungen an die EB.

In der Praxis ist mit den bisherigen gesetzlichen Grundlagen auch der administrative Aufwand für alle Beteiligten massiv gestiegen und es entstanden Doppelspurigkeiten zwischen Schulleitung und Erziehungsberatung. Insbesondere bei rein administrativ geführten Dossiers rechtfertigt sich dieser Aufwand nicht und bindet Ressourcen, die sinnvoller eingesetzt werden können.

Mit der BMV - Änderung wird der heutigen Realität in der Zuweisung zum Spezialunterricht Rechnung getragen, das Zuweisungsverfahren entsprechend verschlankt und beschleunigt. Die Kompetenz und die Verantwortung der Schulleitung IBEM für den Spezialunterricht werden gestärkt (vergl. dazu Leitfaden IBEM). Der administrative Aufwand sollte von den Schulsekretariaten übernommen werden können.

1.3. Konsequenzen der Änderung?

Beide Formen von Zuweisung zum Spezialunterricht in der heutigen Praxis werden gesetzlich legitimiert:

a) Spezialunterricht „leichte Lern- und Entwicklungsauffälligkeit“:

In diesen Fällen erfolgt die Zuweisung für die Dauer von maximal vier Semestern durch die zuständige Schulleitung auf Antrag der Klassenlehrperson und im Einverständnis mit den Eltern.

b) Spezialunterricht „schwere oder komplexe Lern- und Entwicklungsauffälligkeit“:

In diesen Fällen erfolgt die Zuweisung durch die zuständige Schulleitung im Einverständnis mit den Eltern auf Antrag der Erziehungsberatung.

Daneben gibt es wie bisher weiterhin die Kurzinterventionen und das Instrument der gezielten und zeitlich definierten Aufträge der zuständigen Schulleitung (SL IBEM) ohne Antrag der Erziehungsberatung (vergl. FAQ BMV). Um so die Ressourcen flexibel, klar definiert und zeitlich begrenzt einsetzen zu können.

2. Stufenmodell

2.1. 4-Stufenmodell „Zuweisung zum Spezialunterricht“ ab 01.10.2013

Die Zuweisung zum Spezialunterricht verläuft seit vielen Jahren nach dem 4-Stufenmodell. Das Modell hat sich bewährt, insbesondere auch deshalb, weil es alle am Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten mit einbezieht.

Mit der Revision der BMV-Regelungen über die Zuweisung zum Spezialunterricht erfährt das Modell eine entsprechende Anpassung auf den Stufen 3 und 4.

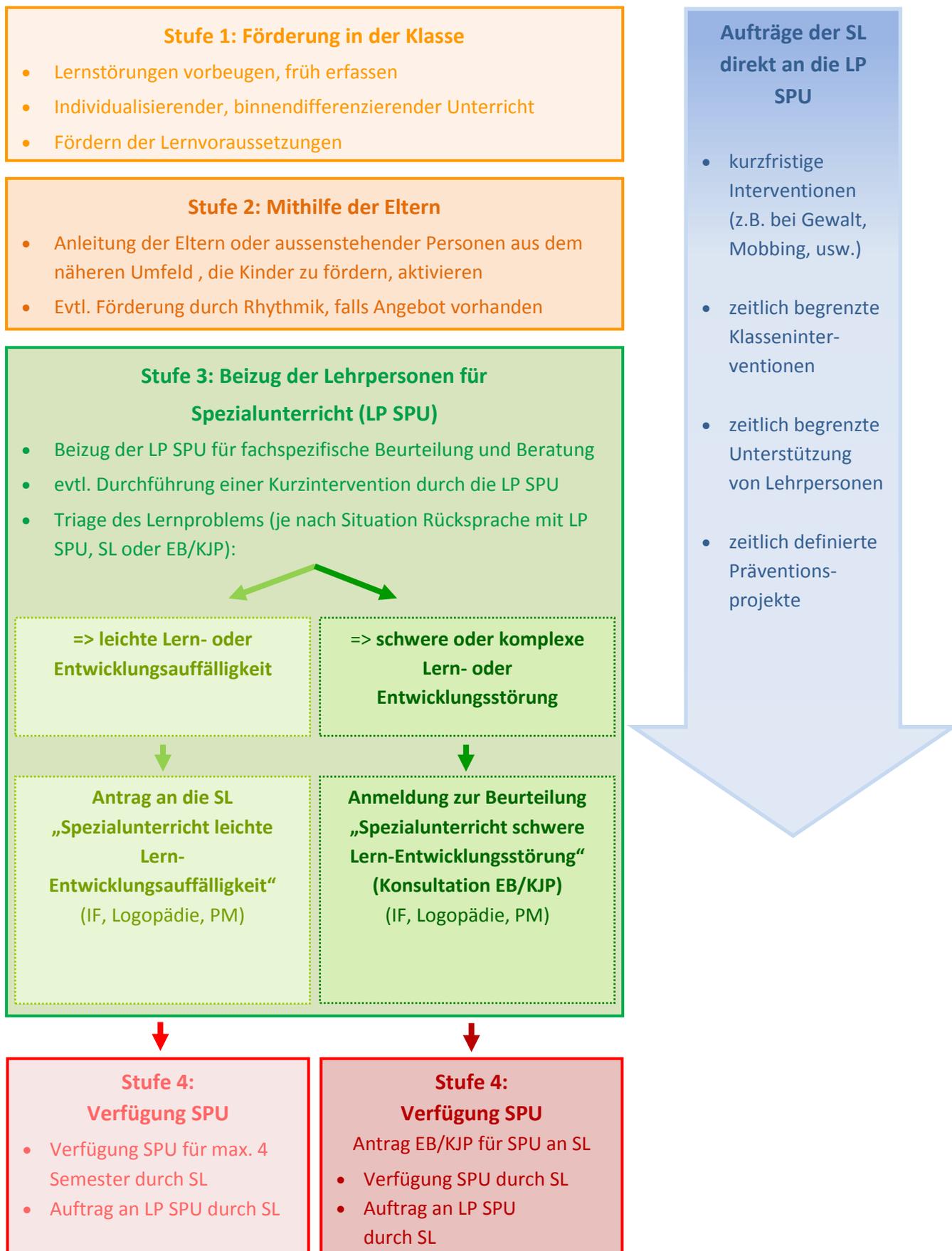


Abb. 1: Ablauf 4-Stufenmodell neu

2.2. Stufe 3: Triage nach Kurzintervention / Fachspezifischer Beurteilung

Nach der Fachspezifischen Beurteilung und einer evtl. Kurzintervention wird von Eltern und Lehrpersonen entschieden, ob ein Antrag für „SPU leichte Lern- Entwicklungsauffälligkeit“ oder „SPU schwere Lern- Entwicklungsstörung“ gemacht werden soll. Bei Unklarheiten oder Unsicherheiten wird mit der SL IBEM und/oder der verantwortlichen Person der EB Rücksprache genommen.

Die Erziehungsberatung empfiehlt, dass alle Anmeldungen im Hinblick auf die Förderung im Spezialunterricht zuerst an die SL IBEM gehen. Sie ist verpflichtet, die materiellen und personellen Ressourcen in ihrer Region zu verwalten und trägt die Verantwortung für den situationsgerechten Einsatz der Lektionen im Spezialunterricht. Insbesondere ist sie auch dafür besorgt, dass der „SPU schwere Lern- Entwicklungsstörung“ innert angemessener Frist und in genügender Intensität stattfindet. Zur Erfüllung dieses Auftrags braucht sie den Überblick über den aktuellen Einsatz sowie über den möglichen Bedarf der Ressourcen.

2.3. Stufe 4: „SPU leichte Lern- Entwicklungsauffälligkeit“ (IF, Logo, PM)

Zeigt sich bei der fachspezifischen Beurteilung (FSB) oder während der evtl. Kurzintervention, dass Unterstützung für ein Kind nötig ist, aber gemäss der Einschätzung der Lehrpersonen und der Eltern zur Zeit keine umfassendere Beurteilung durch die EB notwendig ist, kann mit dem neuen, verkürzten Verfahren Spezialunterricht bei der SL IBEM beantragt werden.

Je nach regionaler Praxis wird die Klassenlehrperson ein Antragsformular zuhanden der SL IBEM ausfüllen, die Lehrperson SPU schreibt die Zusammenfassung der Fachspezifischen Beurteilung FSB und die Eltern unterschreiben das Formular.

Die Schulleitung IBEM verfügt auf dieser Grundlage den Spezialunterricht für die Dauer von höchstens vier Semestern.

2.4. Stufe 4: „SPU schwere Lern- Entwicklungsstörung“ (IF, Logo, PM) nach Konsultation EB

Zeigt sich bei der fachspezifischen Beurteilung (FSB) oder während der evtl. Kurzintervention, dass für die Unterstützung der Entwicklung und/oder des schulischen Werdeganges des Kindes eine zusätzliche Beurteilung und/oder Beratung durch die EB wichtig ist, wird der SPU bei der SL IBEM oder je nach regionaler Praxis direkt bei der EB angemeldet.

Die Anmeldung geschieht wie bisher mit dem von den Eltern unterschriebenen Anmeldeformular der EB und einer aktuellen Fachspezifischen Beurteilung FSB der LP SPU.

Falls die Anmeldung zuerst an die SL IBEM geht (Empfehlung der EB) leitet diese die Anmeldungen an die EB weiter. Die EB prüft, welche Unterstützungs- und Fördermassnahmen (schulisch, familiär oder persönlich) nötig sind und stellt der SL IBEM Antrag auf „SPU schwere Lern- und Entwicklungsstörung“ und leitet evtl. nötige weitere Massnahmen ein.

Der Beginn des Spezialunterrichts wird durch die EB laufend beantragt.

2.5. Kriterien „SPU leichte Lern- Entwicklungsauffälligkeit“

Der SPU bei leichten Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten kann grundsätzlich dann durch die SL IBEM verfügt werden, wenn die LP SPU zusammen mit der Klassen LP aufgrund ihrer Fachkompetenz geeignete Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten sehen und das Kind während der Kurzintervention auf die Förderung angesprochen hat.

Das bedeutet insbesondere, dass

- * Eltern und Schule gemeinsam die gezielte Unterstützung verantworten
- * es von Eltern, Klassen LP und LP SPU keine offene Fragestellungen und keine Anliegen an die EB gibt
- * Lern-, Leistungs- und Verhaltensauffälligkeiten schulisch / heilpädagogisch veränderbar sind
- * LP SPU und LP sich kompetent fühlen, in den aufgetretenen Schwierigkeiten erfolgversprechend zu intervenieren
- * evtl. Lernstörungen bereits früher diagnostiziert worden sind
- * andere anerkannte Fachstellen eine allgemeine Unterstützung bei Lern-, Entwicklungs- oder Verhaltensauffälligkeiten verantworten

WICHTIG

Eine Anmeldung auf der EB zur Beurteilung und Beratung kann selbstverständlich auch während der Dauer „SPU leichte Lern- Entwicklungsauffälligkeit“ jederzeit (am besten nach vorgängiger Rücksprache mit der EB) und im Einverständnis mit den Eltern erfolgen. Je nach Situation schreibt die Klassen LP und die LP SPU einen Anmeldebericht und eine FSB über die aktuelle Situation und die Fragestellung an die EB.

2.6. Kriterien „SPU schwere Lern- Entwicklungsstörung“

Der SPU bei schweren Lern- und Entwicklungsstörungen wird grundsätzlich bei gravierenden Auffälligkeiten, bei einer komplexen Problematik mit hohem Koordinations- und Kooperationsbedarf angemeldet.

Das bedeutet insbesondere:

- * wenn auch nach vier Semestern eine weitere Förderung im Spezialunterricht erwogen wird
- * wenn die schulischen und heilpädagogischen Massnahmen nicht den gewünschten Erfolg zeigen
- * wenn die Unterstützung der EB in komplexen Situationen erwünscht oder notwendig ist, wenn andere Störungen / weitere Faktoren vermuteten werden (Schule, Kind, Familie), welche die Entwicklung und den Schulerfolg des Kindes beeinträchtigen
- * wenn für die Erarbeitung und Umsetzung der nötigen Veränderungsmöglichkeiten die externe Unterstützung durch die EB hilfreich ist
- * wenn sich erhöhter Förderbedarf in verschiedenen Bereichen abzeichnet und die Beurteilung einer evtl. allgemeinen Entwicklungsverzögerung notwendig ist
- * wenn die Eltern, die Klassenlehrperson und / oder die Lehrperson für Spezialunterricht eine Beratung durch die EB wünschen
- * bei Beurteilungs- und Beratungsbedarf durch die EB im System Kind – Eltern – Schule
- * bei Bedarf nach Beurteilung einer evtl. Lernbehinderung; wenn rILZ 3+ Thema ist
- * bei Bedarf nach Diagnose von Lernstörungen im Hinblick auf besondere Massnahmen
- * bei Bedarf nach Zuweisung / Überweisung an eine andere Fachstelle / Schule / Institution